

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. MAI 1950

NUMMER 42

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 481.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 5. 1950, Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden. S. 481.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 19. 5. 1950, Überwachung der Bundesautobahnen. S. 481.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 5. 1950, Heimkehrerbetreuungsstellen. S. 482.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 482.

III B. Finanzierung: RdErl. 9. 5. 1950, Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 des ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. 4. 1950 (BGBl. Nr. 16 vom 26. 4. 1950); hier: Erteilung einer Bescheinigung hinsichtlich Größe und Miete der begünstigten Wohnungen. S. 483.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 486.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Referent F. Riwozki zum Regierungsrat; Referent Dr. F. Ballerstedt zum Ministerialrat; Referent Dr. L. J. Schütze zum Regierungsrat; Staatsanwalt H. Hennes zum Oberregierungsrat.

Ausgeschieden:

Oberregierungsrat Dr. E. Preißner zum Ministerialrat beim Landesrechnungshof ernannt.

— MBl. NW. 1950 S. 481.

I. Verfassung und Verwaltung

Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1950 — Abt. I 18 — 0

Mein Erlaß vom 9. Oktober 1948 Abt. I 18—0 Tgb.-Nr. 3217/48 (MBl. NW. S. 558) wird bis zum 31. März 1951 verlängert.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 481.

IV. Öffentliche Sicherheit

Überwachung der Bundesautobahnen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1950 — IV A 2 I a 33.53 Tgb.-Nr. 516 II

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des PVG vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) übertrage ich ab 1. Juni 1950 den RB-Polizeibehörden die Zuständigkeit für die Kontrolle des fließenden Verkehrs auf den Autobahnen im Gebiet ihrer Regierungsbezirke.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der SK-Polizeibehörden auf den Autobahnen wird hierdurch nur insoweit berührt, als den motorisierten Verkehrsstreifen der RB-Polizeibehörden die laufende Überwachung des fließenden Verkehrs und der auf Grund dieser Kontrollen zu treffenden Maßnahmen sowie die Erteilung von Belehrungen und Verwarnungen, die Fertigung der Übertretungsanzeigen, der Mängelberichte und des Vorschlages zur Vorladung zum Verkehrsunterricht übertragen ist. Soweit auf Grund der Kontrolltätigkeit Vergehen gegen die Verkehrsvorschriften festgestellt werden, sind diese an die örtlich zuständige SK-Polizei abzugeben. Bei Ver-

kehrsunfällen und deren Verfolgung, bei der Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und bei der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, für die Überwachung des Straßenzustandes und einer ausreichenden Beschilderung der Bundesautobahn ist nach wie vor die Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden gegeben. Soweit von den RB-Polizeibehörden bei ihrer Kontrolltätigkeit Mängel im Straßenzustand usw. festgestellt werden, sind, falls erforderlich, die ersten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu treffen und die zuständigen SK-Polizeibehörden zu benachrichtigen. In gleicher Weise ist bei Verkehrsunfällen zu verfahren.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —.

— MBl. NW. 1950 S. 481.

G. Sozialministerium

Heimkehrerbetreuungsstellen

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 5. 1950 — III C/2

Aus grundsätzlichen Erwägungen werden die Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, die bestehenden Heimkehrerbetreuungsstellen bis auf weiteres nicht aufzulösen. Wenn auch der Strom der Heimkehrer erheblich nachgelassen hat, so besteht die Tatsache, daß sich noch eine sehr große Zahl von Gefangenen im östlichen Gewahrsam befindet. Die Bestrebung der Bundesregierung auf beschleunigte Rückführung dieser Gefangenen ist bekannt.

Bei diesen so besonders hart betroffenen Spätheimkehrern muß vor allem der Eindruck vermieden werden, daß die Heimat sich nicht um sie bekümmert. Bei seiner Rückkehr muß der Heimkehrer eine Stelle vorfinden, an die er sich wenden kann, und die alle seine Belange wahrnimmt. Im übrigen ist vorläufig noch nicht damit zu rechnen, daß alle anderen Aufgaben der Heimkehrerbetreuung in Kürze völlig auslaufen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Heimkehrerbetreuungsstellen bis auf weiteres aufrecht zu erhalten.

— MBl. NW. 1950 S. 482.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung:

Der Regierungsbaurat S. Förster zum Oberregierungs- und -baurat.

— MBl. NW. 1950 S. 482.

III B. Finanzierung

Grundsteuervergünstigung

gemäß § 7 des ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950 (BGBl. Nr. 16 vom 26. April 1950); hier: Erteilung einer Bescheinigung hinsichtlich Größe und Miete der begünstigten Wohnungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 5. 1950 — III B 2 — 470.1.1 (11) Tgb.-Nr. 2743/50

Das erste Wohnungsbaugesetz des Bundes sieht im § 7 Grundsteuervergünstigungen für nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Wohnungen vor, sofern diese nach Größe und Miete (Lasten) den im § 7 (2) und (3) gegebenen Vorschriften entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Bauherrn gemäß § 10 des Gesetzes schon vor Baubeginn auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

Im Hinblick auf die bereits vorgeschrittene Bausaison ist diese Bescheinigung bereits jetzt unbeschadet einer evtl. später speziell zum § 7 des ersten Wohnungsbaugesetzes zu erwartenden Durchführungsverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde auszustellen. Zwecks einheitlicher Handhabung bitte ich dabei wie folgt zu verfahren:

1. Verfahren

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt auf Antrag des Bauherrn nach beiliegendem Muster (Anlage 1) durch die Gemeinde, in deren Bereich das Bauvorhaben liegt. Welche Gemeindedienststelle mit der Ausstellung betraut werden soll, obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinde (§ 103 III DGO).

Sofern die Bedingungen des § 7 erfüllt sind, erteilt die ausstellende Behörde eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster (Anlage 2); eine Zweitschrift erhält in jedem Fall das zuständige Finanzamt und bei Bauvorhaben, bei denen die Grundsteuer auf Grund der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien wegen Ertragsminderung gesenkt war, auch das Gemeindesteuernamt.

2. Vorläufige und endgültige Bescheinigung

Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung der Gebrauchsabnahmeschein für das Gebäude noch nicht vor, so ist es erforderlich, zu prüfen, ob nach Fertigstellung des Gebäudes die Voraussetzungen, die z. Z. der Antragstellung vorlagen, noch gegeben sind. Deshalb ist die in Anlage 2 als Muster beigefügte Bescheinigung zunächst als vorläufige Bescheinigung zu erteilen.

Nach erfolgter Gebrauchsabnahme des Gebäudes ist auf Antrag die vorläufige Bescheinigung durch die ausstellende Behörde durch einen Vermerk in eine endgültige Bescheinigung umzuwandeln. Aus der endgültigen Bescheinigung muß hervorgehen, daß gegenüber den ursprünglichen Bauplänen keine Änderungen eingetreten sind, die von wesentlichem Einfluß auf Größe, Miete und Zweckbestimmung der Wohnungen waren, andernfalls ist der Umwandlungsvermerk zu versagen.

Das Finanzamt ist von der erfolgten bzw. abgelehnten Umwandlung der vorläufigen Bescheinigung in Kenntnis zu setzen, ebenso das Gemeindesteuernamt, wenn diesem eine Zweitschrift übersandt worden war (siehe oben Ziff. 1).

3. Wohnfläche

Die Errechnung der Wohnfläche hat bis zur Regelung durch den Bund gemäß meinem Erlaß vom 23. Mai 1949 — I A 204/5096 (12) (MBL. NW. S. 729) zu erfolgen.

Ich habe keine Bedenken, gewerblich genutzte Räume bei der Errechnung der Wohnfläche dann außer Ansatz zu lassen, wenn diese eindeutig auf die Dauer hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken benutzt werden. Hierunter fallen insbesondere Praxisräume von Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Werkstätten von Handwerkern oder zu ähnlichen Zwecken genutzte Räume; nicht darunter fallen Arbeitsräume, die nur zeitweise oder gelegentlich zu beruflichen Zwecken benutzt werden, wobei der Beruf oder das Gewerbe des Inhabers dieser Räume hauptsächlich außerhalb der Wohnung ausgeübt wird. Ferner fallen nicht darunter Repräsentationsräume. Der Begriff gewerblich genutzter Raum ist also

eng auszulegen; die dauernde gewerbliche Nutzung ist gelegentlich zu überprüfen.

4. Miethöhe

Bei Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln oder auf andere Weise nach den geltenden Förderungsbestimmungen des Landes gefördert werden, ist die Bescheinigung auf Grund des erteilten Bewilligungsbescheides, Bürgschaftsbescheides oder Anerkennungsbescheides zu erteilen. In allen anderen Fällen ist die Miete nach Maßgabe des § 27 des ersten Wohnungsbaugesetzes zugrunde zu legen. Der Antragsteller hat in Zweifelsfällen hierüber eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Preisbehörde beizubringen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Belastung solcher Wohnungen, für die eine Miete nicht festgelegt wird (Einfamilienhäuser).

5. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits bei den baupolizeilichen Unterlagen vorliegen:

- Berechnung der Wohnflächen bzw. gewerblich oder beruflich genutzten Flächen für die einzelnen Wohnungen,
- eine Berechnung der zu erhebenden Mieten, getrennt nach Wohnfläche und gewerblich bzw. beruflich genutzter Fläche,
- kurze Kostenberechnung auf den cbm umbauten Raum bezogen,
- der Nachweis über die dauernde gewerbliche Nutzung bestimmter Wohnungsteile,
- sofern die in § 7 (2) vorgesehene Wohnflächengrenze überschritten wird, eine kurze Begründung für die Überschreitung.

Da damit zu rechnen ist, daß seitens des Bundes statistische Zusammenstellungen angefordert werden, bitte ich bereits jetzt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An

- die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen, Ruhrallee 55,
- alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Anlage 1

....., den

An den Herrn

Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor/
Amsdirektor/Gemeindedirektor

in:

Betr.: Erteilung einer Bescheinigung über Wohnungsgrößen und Mieten in neuerstellten Wohnungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 des ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950 (BGBl. Nr. 16 vom 26. April 1950).

Der

(Anschrift des Bauherrn)

beabsichtigt auf dem Grundstück:

.....

(Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von Band Blatt

ein Mietwohngebäude/Geschäftsgebäude/gemischtgenutztes Gebäude/Einfamilienhaus (Kleinsiedlung) / zu errichten/wiederaufzubauen/wiederherzustellen/auszubauen/zu erweitern.

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen. Außerdem sind in der Anlage beigefügt:

- Berechnung der Wohnflächen bzw. gewerblich oder beruflich genutzten Flächen für die einzelnen Wohnungen,

- b) Berechnung der zu erhebenden Mieten, getrennt nach Wohnflächen und gewerblich bzw. beruflich genutzten Flächen,
 c) kurze Kostenberechnung auf den cbm umbauten Raum bezogen,
 d) Nachweis über die dauernde gewerbliche Nutzung bestimmter Wohnungen oder Wohnungsteile.

Es wird die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, daß die erstellten Wohnungen hinsichtlich Größe und Miete den Bestimmungen des § 7 (2) des ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes vom 24. April 1950 zur Erlangung von Grundsteuervergünstigungen entsprechen.

.....
 (Ort) und (Datum)

Unterschrift des Bauherrn

Anlage 2

Stadt/Amt/Gemeinde

....., den

Vorläufige Bescheinigung
 zwecks Erlangung der Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 des ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. Nr. 16 vom 26. April 1950)

Der Bauherr:
 (Anschrift)

beabsichtigt auf dem Grundstück:

(Ort) (Straße) (Nr.)
 Grundbuch von Band Blatt
 ein Mietwohngebäude/Geschäftsgebäude/gemischtgenutztes Gebäude/Einfamilienhaus (Kleinsiedlung) / zu errichten/wiederaufzubauen/wiederherzustellen/auszubauen/zu erweitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß zum Zwecke der Erlangung der Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 (1) des ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 für folgende Wohnungen die Voraussetzungen hinsichtlich Größe und Miete gegeben sind:

1. Größe der Wohnungen (Wohnräume) und Anteil der gewerblich genutzten Räume

Lfd. Nr. der Wohnungen	Wohnfläche und Fläche der gewerblich oder beruflich genutzten Räume	Davon		Zugelassene Wohnflächen-grenze [§ 7 (2)]
		aussohl. für Wohnzwecke	für gewerbliche oder berufliche Zwecke	
1	2	3	4	5

Lfd. Nr. der Wohnungen	Anteil der Jahresrohmiete ¹⁾ für die Flächen in		Anteil des umbauten Raumes ²⁾ für die Flächen in	
	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 4
	6	7	8	9

2. Miethöhe

Die Miete (Belastung) liegt bei den unter lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen (Wohnräume) soweit sie sich

a) auf die unter Spalte 3 aufgeführte Wohnfläche beziehen und

b) zu einer begünstigten Wohnung im Sinne des § 7 (1) gehören

im Rahmen der zulässigen Kostenmiete gemäß § 27 des ersten Wohnungsbaugesetzes.

Diese Bescheinigung ist eine vorläufige; die Umwandlung in eine endgültige Bescheinigung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Gebrauchsabnahmescheines. Voraussetzung ist, daß die im Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnungsgrößen, Mieten und Zweckbestimmung der Wohnungen weiterhin gegeben sind.

(Unterschrift)

(Bescheinigung nach erfolgter Gebrauchsabnahme des Gebäudes)

Stadt/Amt/Gemeinde

....., den

Für das oben angeführte Gebäude in

Bauherr:

ist der Gebrauchsabnahmeschein vorgelegt worden.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die oben unter lfd. Nr. aufgeführten Wohnungen (Wohnräume) endgültig hinsichtlich Größe und Miete den Vorschriften des § 7 (2) und (3) des ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 entsprechen. Die obige Bescheinigung gilt nunmehr als endgültig.

— MBl. NW. 1950 S. 483.

Berichtigung

Betrifft: Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge — RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1950 (MBl. NW. S. 340).

In dem o. a. RdErl. muß es auf Seite 340 in der 9. Zeile heißen: 30. Juli 1949.

— MBl. NW. 1950 S. 486.

¹⁾ Nur bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken ausfüllen.

²⁾ Nur bei Geschäftsgrundstücken und Einfamilienhäusern ausfüllen.

